



Brüssel, den 11. November 2019  
(OR. en)

13900/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0189(NLE)**

---

**SCH-EVAL 191**  
**MIGR 188**  
**COMIX 520**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 8. November 2019  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 13186/19

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Litauen** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Litauen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. November 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Litauen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Litauen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit ihrem Durchführungsbeschluss C(2019) 2220 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das Verfahren für die systematische Kontrolle von Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Rückkehr innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise trägt zur Wirksamkeit des litauischen Systems für Rückkehr/Rückführungen bei. Der für Kinder eingerichtete Raum des Zentrums zur Ausländerregistrierung bietet Kindern eine geeignete und anregende Umgebung, ohne den Eindruck einer Hafteinrichtung zu vermitteln; zusammen mit den langen Öffnungszeiten und dem uneingeschränkten Zugang zum Raum machen die Anwesenheit eines Sozialarbeiters, die vielen Spiele und organisierten Aktivitäten den Raum für die Kinder attraktiv. Sowohl das Verfahren als auch der Raum sollten als bewährte Vorgehensweisen angesehen werden.
- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG<sup>1</sup> festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 3, 4 und 5 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit sämtlichen Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Die Republik Litauen sollte

1. sicherstellen, dass Rückkehrentscheidungen oder Ausweisungsentscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch und unverzüglich gegen illegal im Hoheitsgebiet Litauens aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen werden, unabhängig davon, ob deren Identität geklärt ist;
2. sicherstellen, dass die gegen Drittstaatsangehörige gerichteten Einreiseverbote im Einklang mit Artikel 3 Nummer 6 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2008/115/EG hinreichend und klar über den gesamten (EU-weiten) geografischen Geltungsbereich des Einreiseverbots und die ihnen diesbezüglich obliegenden Pflichten informieren;
3. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass illegal Einreisenden nicht die Möglichkeit einer Frist für die freiwillige Ausreise verwehrt wird, sofern keine Gründe vorliegen, anzunehmen, dass dies dem Zweck einer Rückkehr im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG zuwiderliefe;
4. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass alle Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer von Amts wegen der richterlichen Prüfung unterzogen werden, um zu prüfen, ob die Umstände für die Haft nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG noch gegeben sind;
5. sicherstellen, dass Haftentscheidungen von den zuständigen Gerichten systematisch auf der Grundlage des Einzelfalls erlassen werden und die individuelle Einschätzung im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2008/115/EG berücksichtigen; sicherstellen, dass diese Entscheidungen ausdrücklich auf die Gründe für die Inhaftnahme im Vorfeld der Abschiebung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG Bezug nehmen sowie im Einklang mit Artikel 15 Absätze 1, 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG die genaue Dauer der Inhaftnahme angegeben wird, die so kurz wie möglich sein sollte;

6. Maßnahmen ergreifen, um die Haftbedingungen im Zentrum zur Ausländerregistrierung zu verbessern, indem sichergestellt wird, dass die Hafteinrichtung in ihrer Gestaltung und Überwachung – sowohl im Innen- als auch im Außenbereich – einer Hafteinrichtung für Migranten gerecht wird; dass der Außenbereich des Zentrums zur Ausländerregistrierung ausreichend groß ist, um Aktivitäten im Außenbereich zu ermöglichen, und mit einem Schutzdach gegen Witterungseinflüsse sowie mit Bänken ausgestattet wird; dass vielfältigere Freizeitaktivitäten häufiger organisiert werden; dass eine ausreichende Zahl an Besuchsräumen verfügbar ist, um Besuche jeglicher Art zu ermöglichen, darunter durch Familienangehörige und Rechtsanwälte, ohne diese ungebührlich einschränken zu müssen; dass täglich qualifiziertes medizinisches Personal anwesend ist; dass alle Gemeinschaftsräume angemessen und entsprechend der Kapazität möbliert sind; dass ein Gebetsraum für religiöse Zwecke eingerichtet wird; dass Zugang zu einer Bibliothek geschaffen wird;
7. sicherstellen, dass der bzw. innerhalb der Stelle für die Überwachung von Rückführungsaktionen angemessene Mittel zugeteilt werden, um alle durchgeführten Aktionen, auch die per Flugzeug, angemessen abzudecken; sicherstellen, dass die für die Überwachung Verantwortlichen ordnungsgemäß geschult sind, beispielsweise im Rahmen von EU-Programmen wie dem Projekt Forced Return Monitoring (FReM).

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---